

**Vereinbarung  
der Gemeinden Groß-Rohrheim und Biblis  
zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen  
Ordnungsbehördenbezirks**

Zur Gewährleistung eines reibungslosen und effektiven Dienstablaufs schließen sich die Gemeinden Groß-Rohrheim und Biblis in den Aufgabengebieten ruhender und fließender Verkehr sowie Feld- und Forstschutz zu einem gemeinschaftlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammen. Dies ist mit der Erwartung verbunden, dass eine Effizienzsteigerung von mindestens 15 % im Jahr erzielt wird. Gleichzeitig stellen die Vertragsparteien fest, dass mit diesem Schritt eine große Lösung im Mittelzentrum Ried nicht beeinträchtigt wird.

**§ 1**

Die Gemeinden Groß-Rohrheim und Biblis werden zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zusammengefasst.

**§ 2**

Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden folgende Aufgaben übertragen:

- Wahrnehmung der sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a) des Straßenverkehrsgesetzes vom 07.04.1992 für örtlichen Ordnungsbehörden ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs.
- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von Gefahrenabwehrverordnungen.

**§ 3**

- (1) Die Aufgaben der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden von dem Bürgermeister der Gemeinde Biblis wahrgenommen.
- (2) Dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk steht ein Beirat zur Seite, der aus den Bürgermeistern und je zwei Vertretern der beteiligten Kommunen besteht. Er tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen.

- (3) Der Beirat stellt einvernehmlich Grundregeln für die Aufstellung der Einsatzpläne und für Investitionen von mehr als 5.000, -- € auf.
- (4) Der Beirat stellt einvernehmlich die Anzahl des zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals fest.
- (5) Die Beschlüsse im Beirat werden im Übrigen mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitz des Beirats alterniert alle 2 Jahre zwischen dem Bürgermeister der Gemeinde Groß-Rohrheim und dem Bürgermeister der Gemeinde Biblis.

#### **§ 4**

Die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern sowie sonstige, z.B. Zuschüsse Dritter, werden zur Deckung der sachlichen und personellen Aufwendungen des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks verwandt. Kosten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, werden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinden verteilt. Sollten die Einnahmen die Kosten übersteigen, so werden diese ebenfalls nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinden verteilt. Dabei sind die vom Hessischen Statistischen Landesamtes zum 30. Juni eines jeden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen zu Grund zu legen. Jeweils zum 31. März des folgenden Jahres wird unter Vorlage einer Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben abgerechnet. Bei Bedarf können vierteljährliche Abschläge von den beteiligten Gemeinden angefordert werden.

#### **§ 5**

- (1) Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (5) Der Vertrag kann jederzeit in beidseitigem Einvernehmen aufgelöst werden.

## § 6

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Kreistages des Kreises Bergstraße mit der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks durch das Regierungspräsidium in Darmstadt in Kraft.

68649 Groß-Rohrheim, den 29.01.2009

  
(Bersch)  
Bürgermeister



  
(Lutzi)  
Erster Beigeordneter

68647 Biblis, den 29.01.2009

  
(Dr. Cornelius Gaus)  
Bürgermeisterin



  
(Ritzert)  
Erster Beigeordneter